

Sportul- oder Taxe vor die Commissarios perpetuos, oder sogenannte Justitz-Räthe, und von ihnen zu adhibirender Secretarien; wie solche in dem Reglement wegen der Justitz-Räthe enthalten.

Sportul-Ordnung vor die Justitz-Räthe, und die darben zu adhibirende Secretarios

- |   | Rthlr. | Gr. |
|---|--------|-----|
| 1. Wann der Justitz-Rath einen ihm anvertrauten Actum in seinem Haus verrichtet, und des Morgens von 9. bis 12. und des Nachmittags von 3. bis 6. arbeitet, bekommt er  | 1      | —   |
| Der Secretarius, wann derselbe nöthig, nebst freyer Fuhr  | —      | 12  |
| 2. Wenn er extra domum den Actum verrichtet nebst freyer Fuhr täglich   | 2      | —   |
| Der Secretarius, wann er nöthig, nebst freyer Fuhr  | 1      | —   |
| NB. Die Fuhr wird denen Justitz-Räthen vor 4. Pferde, denen Secretariis aber wann sie nicht mit dem Justitz-Rath fahren, sondern in einem besondern Wagen kommen, vor 2. Pferde Postmäßig hin und her bezahlt |        |     |
| Wann die Partheyen sich erbieten die Fuhren herzugeben, wird nichts davor bezahlt   |        |     |
| Ausser denen 2. und respectiue 1. Rthlr. Diäten wird weder Wart-Geld, noch Futter vor die Pferde gegeben, sondern der Commissarius muß solches ex propriis bezahlen.  |        |     |
| 3. Wann der Commissarius sich selber beköstiget, so bekommt er noch 1. Rthlr. und also 3. Rthlr. des Tags, der Secretarius noch 12. Gr. und also in allem 1½ Rthlr.   |        |     |
| 4. Das Boten-Lohn bey denen Citationen bezahlen die Partheyen vor die Meile, den Rück-Beg mitgerechnet, 2 1/2 Gr.   |        |     |
| 5. Das Post-Porto wird nach der Post-Taxe bezahlt.  |        |     |
| 6. Die Berichte müssen nicht a part bezahlt werden, weil die Kosten denen armen Untertanen durch die Diäten schwer genug zustehen können.   |        |     |
| 7. Ausser diesen Gebühren: welche zuorderst von der Ober-Amts-Regierung determiniret werden müssen, wird nicht das geringste weiter, auch nicht vor Expeditiones, Copialien &c. bezahlt.                      |        |     |
| 8. Wann kein hiezu inspecie bestellter und beeydigter Secretarius vorhanden ist, muß der Justitz-Rath den Actum allein verrichten, und kan er keinen andern Bedienten hiezu adhibiren.                        |        |     |



Revidirte  
 Königl. Preussische  
**DEPOSITAL-**  
**Ordnung**  
 vor das  
**SOUVERAINE Herzogthum**  
**Schlesien.**

De Dato Berlin, den 4. August. 1750.

Mit Königlichen allergnädigstem Privilegio.

**BRESLAU,**

zu finden bey Jacob Korn, Buchhändler.

435755





**Wir** **Friedrich von**  
**Gottes Gnaden,**  
**König in Preussen, Marg-**

graf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs  
Erb-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Her-  
zog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und  
Vallengin, wie auch der Grafschaft Glaz, in Geldern, zu Magdeburg,  
Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden,  
zu Mecklenburg und Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu  
Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzburg, Ost-  
Friesland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ra-  
vensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und  
Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauen-  
burg, Bitow, Urlay und Breda ic. ic. ic.

Fügen hiemit männiglich zu wissen; Nachdem die Wohlfarth sehr  
vieler Landes-Inwohner, besonders aber der Wittwen und Waisen, nicht  
weniger auch der Landes-Credie davon abhanget, daß die zu denen ge-  
richtlichen Depositis gezahlte Gelder wohl verwaltet und damit gute Ord-  
nung gehalten werde; Die Königl. Commission aber wahr genommen,  
daß die vorhin publicirte Deposital-Ordnung sehr gemißbraucht worden;  
So haben Wir nöthig gefunden, solche Ordnung revidiren zu lassen, und  
die bisherige in Unserm Herzogthum Schlesien introducirt Deposital-Ord-  
nung respective beizubehalten.

§. 1.

Sollen die Deposital-Cassen so wohl bey Unseren Ober-Umts-Regie-  
rungen, als auch bey denen Mediat-Nemtern, Fürstlichen und Stan-  
des-



3

des-Herrlichen Regierungen, Magisträten, und Unter-Gerichten in sichern  
feuerfesten Gewölbern, und so viel möglich in ganz eisernen, oder doch  
mit Eysen stark beschlagenen Kästen und Truhen verwahrlich aufbehalten,  
und diese mit dreyfachen differenten Schlössern befestiget werden, wozu  
bey allen Unter- und Ober-Gerichten zwey aus dem Collegio zwey Haupt-  
Schlüssel, und der dazu denominirte Secretarius den dritten Schlüssel der-  
gestalt haben und behalten sollen, daß einer ohne den andern die Deposital-  
Cassam nicht eröffnen, noch etwas hinein oder heraus bringen könne.  
An denen Orthen wo der Verwahrung halber noch nicht zureichende An-  
stalt gemacht worden, soll solches ohne einigen Anstand geschehen, und  
muß allenfalls, wenn es an denen hiezu erforderlichen Kosten fehlet, das  
Geld aus denen Gerichts-Sporteln genommen werden.

§. 2.

Wollen Wir Allergnädigst, daß so wohl die sub lite schwebende baar  
eingehende, oder aus denen sequentirten Gütern einkommende, wie nicht  
weniger die bey den Vormundschaften und Curatelen, weiter unten be-  
meldeter massen, müßig erliegende Gelder ad Depositum gebracht und ge-  
nommen werden sollen.

§. 3.

Weil auch bey entstehenden Concurfen das Vermögen des Debi-  
toris in Ermangelung zulänglicher Sicherheit deponiret werden soll und  
muß; So befehlen Wir allen Unsern Ober- und Unter-Gerichten dar-  
über zu halten, daß der Curator honorum die gezahlten Schulden,  
und die aus denen beweg- oder unbeweglichen Gütern gelösete Gelder  
binnen 4. Wochen ad Acta specificiren, solche keinesweges an sich behalten,  
oder in andere Hände geben, sondern dieselbe ad Depositum bringen müsse,  
worzu die Gerichte ihm Terminum zu präfigiren haben.

Und damit hierüber desto unverbrüchlicher gehalten werde, so soll ein  
jedes Gericht den zu bestellenden Curatorem honorum zugleich dahin mit  
beendigen, daß er alles, was er aus dem Concurse erhalten wird, so fort  
ad Depositum bringen wolle.

Es sollen aber die streitende Partheyen und in Concurfu die Credi-  
tores wieder ihren Willen zu deponirung des streitigen Quanti nicht ge-  
zwungen, noch ihnen angemuthet werden, an statt offerirter bündiger  
Obligationen oder Bürgschaften, baare Gelder einzubringen.

Wenn also die Creditores die Gelder auf dem subhastirten Guthe ste-  
hen lassen, oder bey einem Dritten verwahrlich hinlegen wollen, können  
keine depositen Gebühren davon genommen werden.

Im Fall auch beyde Theile die Gelder versiegelt übergeben, und de-  
clariren, daß sie die Gelder nicht ausgethan wissen wollen; So soll  
das Geld bloß gewogen, dem Deponenten ein Attest darüber ertheilet,  
und kein Zehl-Geld davon, sondern bloß und allein ein vor allemahl pro  
Custodia Vier Rthlr. gezahlet werden.

Wenn Obligationes deponiret werden, soll es damit, wie unten  
§. 22. versehen, gehalten werden.

§. 4.

Diejenigen, denen die Aufsicht und Verrichtung bey der Deposital-  
Casse anvertrauet ist, haben allen Fleißes dahin zu trachten, daß die baare  
Depo-



Depositral-Gelder so bald, und so sicher als möglich auf Interesse auf 6. oder wenigstens 5 pro Cent ausgelehnet werden, und haben die Depositarii alle viertel Jahre eine richtige Consignation an das ganze Collegium zu übergeben, auch mit demselben zu consultiren, wie, und wohin solche auf Interessen sicher untergebracht werden könnten.

§. 5.

Die deponirte Gelder müssen so viel möglich auf eine kurze Zeit, und als so lange vermuthlich und vernünftigen Ermessen nach der Process dauren dürfte, ausgethan werden, dahero, und wenn sich Niemand findet, der auf einige Monath, oder höchstens ein Jahr Geld zu leihen bedenden trägt, ist es besser die Gelder in Cassa zu behalten, weil die Process in einem Jahre zu Ende gehen, folglich das Geld parat seyn muß, und wenn die Gelder von andern Depositis bezahlet werden sollen, daraus eine grosse Contussion entstehen könnte.

§. 6.

Im Fall aber Gelder ad Depositum gebracht würden, welche abwesenden zustehen, oder wenn Pupillen-Gelder, welche in keinem Process stehen, bloß zur Sicherheit ad Depositum gebracht würden, so können solche bis zur Pubertat oder Majorennitat, folglich auf etliche Jahre ausge-  
than werden.

§. 7.

Es müssen die ältere Capitalia vor andern, wenn sich Gelegenheit hervor thut, auf Zinsen ausgethan, folglich die Deposita repariret, und bey einem jeden Deposito die Zinsen besonders berechnet werden.

§. 8.

Die Depositarii müssen, wenn die deponirten Gelder auf einzelne Monathe gelehnet werden, 14. Tage vor der Verfall-Zeit, und bey denen auf ein Jahr übernommenen Geldern 6. Wochen vor deren Ablauf die gewöhnliche Aufkündigung ex officio thun, und, wenn die Bezahlung von denen Debitoribus nicht erfolget, dieselbe nach Art des strengsten Wechsel-Rechts mit Personal-Arrest zur Zahlung adigiren; Allermassen denen Collegiis nicht erlaubt seyn soll, eine mehrere Zeit zur Aufkündigung zu verstaten, weil die deponirte Gelder auf alle Fälle parat seyn müssen.

§. 9.

Wenn der Debitor bey dem Collegio längere Dilation sucht, und von dem gesamten Collegio erhält, braucht es keiner weiteren Aufkündigung, sondern wenn er in dem prorogirten Termino die Zahlung nicht leistet, und das Collegium die Gelder nicht länger will stehen lassen, muß das Collegium so fort mit der Execution verfahren.

§. 10.

Und gleichwie die Depositarii nichts aus der Depositral-Casse ohne schriftliche Anschaffung des Collegii auszahlen sollen, also haben sie auch ohne vorhergehenden Vortrag und Einstimmung des Collegii nichts von denen Depositen-Geldern bey eigener Vertretung, Gefahr und Verantwortung auszulehnen, niemahlen aber einige Anlehne anders, als auf gerichtliche Verschreibung und liegende Gründe zu thun, wie denn alle dergleichen Schuld-Verschreibungen in die Gerichts- und Hypothequen-Bücher eingetragen werden müssen.

§. 11.

Es ist schon in dem vorigen Depositral-Edict heilsam versehen, daß die sämtliche hohe und niedere Gerichts-Personen und Causley-Bedienten, wie auch die Depositarii selbst, bey welchen die Depositen-Gelder auszulehnen sind, niemahlen und unter was vor Prætext es seye, einiges Geld aus der Depositen-Casse weder selbst erborgten, noch solches per Tertium aufnehmen lassen sollen, als welches zur Vermeidung aller Protractionen und Processen gänzlich abzustellen.

Weil aber dem ohngeachtet verlauten will, daß dritte Personen an einigen Orten sollen gebraucht werden, das Geld auf ihren Nahmen zu nehmen, und erwehnten Gerichts-Personen in fraudem legis zuzustellen; So wollen Se. Königl. Majestät dergleichen schädliche Collusiones, so Dero in denen vorigen Edicten declarirten Intention gerade zuwieder lauffen, hiemit gänzlich abgeschaffet wissen.

Würde aber Jemand sich unterstehen, wieder diese Verordnung zu handeln, soll er vor jede aufgenommene 100. Rthlr. 20. Reichs Thalet Strafe erlegen. Jedoch reserviren Sich Se. Königl. Majestät, die Strafe befindenden Umständen nach zu schärffen.

Wie dem auch Fiscus, im Fall sich ein nicht leichtsinniger Verdacht wieder jemand hervorthut, sein Amt thun, das Collegium aber ihm ohne Verstattung eines Processes, die Hand biethen, diejenige, welche Fiscus anzeigt, zur Verantwortung ziehen, und immediate an Se. Königl. Majestät berichten muß.

Würde auch das Collegium nöthig finden, einem und dem andern den Reinigungs-Eyd darüber zu dederiren; So ist derselbe schuldig, ohne alles Einwenden, daß keine genugsame indicia vorhanden, solchen abzuschweren.

Solten auch diejenige, die bey dergleichen Geldern ein Interesse haben, durch dergleichen Collusiones einen Schaden leiden, oder in Weitläufigkeiten geleset werden, haben sie sich dessen an der Malverfihrenden Gerichts-Person, oder deren Unterhändlern, oder bey dem, wo sie es am kürzesten und beqvemsten finden, zu erholen, und soll ihnen Assistentia Filci gegeben werden.

§. 12.

Wenn jemand die in Deposito liegende Gelder angreiffen, oder solche zu seinem Nutzen anwenden solte, soll derselbe seiner Bedienung verlustig, und vor infam declariret, auch solches denen Zeitungen und Intelligenz-Blättern inseriret, Er aber angehalten werden, das Duplum dem Filco zu erstatten, und wenn er es nicht bezahlen kan, ewig zur Karren gebracht, oder wenn er flüchtig wird, in effigie aufgehendet werden.

Die Collegia und Iudicia aber, wenn sie ihren Subalternen hierin nachsehen, oder ihnen zu viel trauen und die Cassa nicht fleißig visitiren, sollen in solidum vor allen daraus entstehenden Schaden stehen.

§. 13.

Dergleichen soll auch denenjenigen, welche auf Rechnung sitzen, und ihr Vermögen vor das übernommene Officium zum Unter-Pfande eingesetzt



setzet haben, gar nicht, oder doch nur mit größter Behutsamkeit, und gegen zulängliche Sicherheit, Depositen-Gelder überlassen werden.

## §. 14.

Wenn die Depositen-Gelder einige Zeiten müßig erliegen bleiben, und dazu keine sichere Mutuanten sich angeben, oder die Partheyen und Interessenten solche nicht selbst vorschlagen solten, so können solche Gelder durch die Gerichte öffentlich ausgebothen, oder durch Zeitungen kund gemacht, und die Quanta, welche auch in zertheilten Summen zu elociren sind, benennet, und demjenigen überlassen werden, welcher die beste Sicherheit stellen kan, und am wenigsten mit Hypothecarischen Schulden graviret ist.

## §. 15.

Würde jemand von dem Collegio oder von denen Subalternen, vor die Erhaltung einiger Gelder ex Deposito eine Discretion, unter was vor pretext es sey, fordern, oder nehmen, so soll der erste cum restitutione dupli cassiret, die letztern aber auf ein Jahr zur Festung gebracht werden.

## §. 16.

Einem oder andern derer Interessenten sollen auch ohne Einwilligung oder Vorbewußt des Gegentheils die Deposita nicht leicht eingehändiget, oder als ein Anlehn überlassen werden, es fände denn der Richter erhebliche Ursachen dabey und genugsame Sicherheit, oder verpührete, daß das Gegentheil nur bloß aus Neid und ohne genugsame und redliche Ursachen hierin dissentirte, Welchenfalls dem Judici ex Officio zu progrediren zwar frey stehet, jedoch also, daß auch diesenfalls die Interessen ohne Verzögerung ad Depositum gezahlet, und bey Vermeidung Personal-Arrests binnen 4. Wochen das Capital bloß auf des Judicis Verlangen wieder ad Depositum gebracht, und Er mit allen seinen Exceptionibus tam dilatoriis quam peremptoriis nicht gehöret werden solle.

## §. 17.

Auf richtige Einbringung der Interessen von denen ausgelehnten Geldern haben die Depositarii besondere Vorsorge zu richten, und 14. Tage nach verflossenem Zahlungs-Termino den disfälligen Rückstand dem Collegio anzuzeigen, damit dieses nach verstatteeter 8. Tägigen Frist solche so gleich executive durch Anlegung Personal-Arrests einheben lassen könne. Wie denn auch die Depositarii fleißig zu invigiliren haben, daß denjenigen Debitoribus, welche mit der Interessen-Absführung säumig sind, die Capitalia in Zeiten aufgekündigt und die Deposital-Gelder dadurch sicher gestellet werden.

## §. 18.

Und damit über alle Deposita richtige Rechnung geführt und die Einnahme so wohl, als die Ausgabe, gehörig bezeuget werden können: So muß jedes Ober- und Unter-Gerichte ein Buch verfertigen lassen, worin jedesmahl der Decernent oder Urtheils-Fasser, welcher das Depositum per Decretum oder per Sententiam veranlaßet, solches, wie nicht weniger in welcher Sache, und wie hoch das Depositum seye, eigenhändig verzeichnen soll, und damit es nicht vergessen werde, soll unter dem Concept so wohl, als dem Mundo der Verordnung oder Sententz imgleichen unter dem an den Rendanten darüber ausgefertigten Decret von dem Expedienten angemerket

gemerket werden, daß die Eintragung und qua pagina sie geschehen sey: Wiedrigensfalls der Revidente, oder derjenige, welcher sothane Verordnung oder Sententz unterschreibet, sich alle Verantwortung zuziehet.

## §. 19.

Ueber jede Einnahme und Ausgabe muß eine besondere Verordnung an den Rendanten ausgefertiget, ohne solche von demselben kein Geld angenommen oder ausgegeben und damit so wohl als bey der Ausgabe mit denen Quittungen die Rechnung justificiret werden.

## §. 20.

Nächst dem hat der Rendant nebst denen Cassen-Curatoribus dafür zu sorgen, daß bey der Deposition in einem besondern Protocoll-Buche richtig verzeichnet werde 1) der Deponent, 2) die Sache, 3) das Quantum, 4) die Münz-Sorten, und 5) qua pagina die vorläuffige Eintragung in dem andern vorhin erwehnten Buche zu finden, und wenn ex Deposito Gelder auszuzahlen, muß solches gleichfalls in dem Protocoll-Buche umständlich notiret und alle Original Quittungen sorgfältig aufgehoben, zu denen Proceß-Acten aber beglaubte Abschrift davon geleyet werden.

Weilen solchergestalt zu aller Zeit die Rechnung derer Depositorum mit leichter Mühe und der Abschluß der Casse, mithin des darin haar vorhandenen seyn sollenden Geldes gemacht werden kan; Wovor die Regierung um so viel mehr zu sorgen hat, weil das ganze Collegium oder Judicium für die Deposita stehen, mithin auch für deren Sicherheit alle mögliche Sorge tragen muß.

Die Rechnung muß alle Jahr abgenommen werden, und muß bey Abnahme der Rechnung jederzeit der General- oder Oberster Fiscal gegenwärtig seyn: Welcher auf seine geleistete Pflicht vor die Conservation derer Depositorum, und daß kein Unterschleiff dabey geschehe, sorgen, auch die Rechnung mit unterschreiben muß.

## §. 21.

Nachdem auch das Urcil, welches denen vorigen Depositariis in dem Deposital-Edict verstatet ist, von diesen sehr mißbraucht worden, so wollen Se. Königl. Majestät das  $\frac{1}{2}$  pro 100. bey jeder Ein- und Auszahlung des Depositi gänzlich aufgehoben wissen, und soll künftig nichts mehr, als was in der jeso revidirten Sportul-Ordnung verordnet ist, nemlich 1. pro 100. ein vor allemahl genommen, bey dem Ausleihen aber und Auszahlung nichts weiter gefordert werden: Es muß aber auch dieses Urcil nicht mehr denen Depositariis, sondern der Sportel-Casse zufließen.

## §. 22.

Wenn Obligationes und Mobilien deponiret werden, soll pro Custodia 2. bis 4. Rthlr. und ein mehreres nicht genommen werden: Es verstehet sich aber solches nur, wenn die Mobilien eine Zeitlang deponiret, nicht aber, wenn sie so fort subhastiret werden sollen.

## §. 23.

Es sind die von denen Vormündern, bloß zur Sicherheit und extralitem stehende Wittthums und Mindel Gelder, wenn sie solche versieckelt unter ihren Petschaft einliefern, gratis anzunehmen: Es muß auch nichts davor



davor an Deposital-Gebühren, wenn sie auch schon viele Jahre stehen bleiben, oder ausgeliehen, zurückgezahlt, und wieder ausgeliehen werden, genommen werden, wie solches in dem Edict wegen der Vormundschaften versehen ist.

§. 24.

Und obwohl nicht leichtlich zu vermuthen ist, daß die Interessenten die ihnen zugehörige und ad Depositum gebrachte Gelder mit Willen und Vorsatz erliegen lassen und auf die Zurückzahlung nicht selbst dringen solten; So wollen Wir doch, daß wenn dergleichen Casus etwa bey unmündigen Kindern, Fremden, Abwesenden, oder unter Hæredibus Collateralibus und andern sich ereignen solte, daß die Judicia selbst alle Mühe anwenden sollen, dieselige auszuforschen und allenfalls per subsidium Juris es denen wissend zu machen, welchen die deponirten Gelder von Rechts wegen gehören, und da niemand sich meldete, oder ausersuchet werden solte, so hat dennoch das Judicium dergleichen Gelder nicht eher dem Fisco zu adjudiciren, bis durch drey-mahlige Edictal-Citationes von viertel zu viertel Jahren die bevorstehende Adjudication des Depositi öffentlich kund gemacht, und alle dazu erforderlichen Umstände der Citation inseriret worden.

§. 25.

Daferne aber die Deposita solchen Personen zustunden, welche alleine in Judicio zu erscheinen und valide zu agiren nicht vermögen, und denen die Rechte zu succurriren verlangen, so hat das Judicium die dergleichen Personen vorgesezte Curatores zu ihrer Schuldigkeit aufzumuntern, allenfalls aber ihnen selbst ex Officio zu assistiren, und ihnen in nichts eine Kürze begegnen zu lassen.

§. 26.

Mit Abforderung der Deposital-Gebühren, oder Zahl-Gelder sollen die Extranei denen Einheimischen (excepto jure Retorsionis gegen die Auswärtigen, welche solches von denen Schlesiſchen Inwohnern nehmen) gleich geachtet, und von erstern so wenig, als von denen Communitæren, Juden u. ein mehreres als oben verwilliget, nicht genommen werden.

§. 27.

Und da in Schlesien gewöhnlich gewesen, daß von denen aus denen Königl. Stiffts-Ämtern zu Liegnitz und Brieg ad Depositum zuweilen gelangenden Geldern keine Deposital-Gebühren genommen werden sollen, so hat es dabey noch fernerhin sein Bewenden.

Die Ober-Ämter-Regierungen müssen alle Jahr im Anfang des Januarii von denen Depositis ihren Bericht einsenden und zu dem Ende die Tabellen, so wie sie sub A. hiebey gedruckt, verfertigen lassen und solche mit einschicken.

Und dieser Bericht muß erstattet werden, wenn auch keine Deposita vorhanden seyn.

§. 28.

Die Mediat- und Standes-Herrschaftliche Regierungen müssen sich gleichfalls nach diesem Deposital-Edict richten, und die Deposital-Tabellen

len darüber Jährlich bey 50. Ducaten Strafe an die Ober-Ämter-Regierungen nach bergedruckten Formular sub Lit. A. einsenden, auch wenn keine Deposita vorhanden, solches berichten.

Se. Königl. Majestät reserviren sich auch die Deposita durch die Immediat-Regierungen ohne vorher gegebenes Aviso, wenn dieselben es gut finden, untersuchen zu lassen.

§. 29.

Da auch die Stadt-Magistrate und Untergerichte schuldig sind, die Rechnungen über ihre Deposital-Casse an die Ober-Ämter oder Regierungen jährlich einzusenden; So haben diese solche sowohl, als die Rechnungen über die ad Depositum eingehobene Interessen genau und gratis zu examiniren und über die vorkommenden Dubia die Gerichte und Depositarios zu constituiren, die Unordnungen abzustellen, oder an Uns pflichtmäßig zu berichten.

Wie denn diese Deposital-Ordnung in vim sanctionis pragmatice perpetuo valitura publiciret, bey allen und jeden Nieder-Schlesiſchen Ober- und Unter-Gerichten eingeführet und genau beobachtet werden soll, als worauf Unsere Königl. Fiscalen zu invigiliren und den hervorkommenden Gegenstand Pflichtmäßig anzuzeigen wissen werden.

§. 30.

Zulezt wollen Wir zwar vor der Hand denen Depositariis nicht vorschreiben, was dieselben vor Gelder und Münz-Sorten annehmen und ausgeben sollen; Wir versehen uns aber nichts desto weniger Allergnädigst und ernstlich daß sie dabey keine Eigennütlichkeiten oder wucherlichen Schein durch interessirte Umsetzungen und Verwechslungen der Geld-Sorten blicken lassen, vielmehr zu besserer Unterbrechung der gleichen Unzuläßigkeiten die ad Depositum gezahlte Geld-Sorten auf die Beutelzettel und Obligationes notiren und die Rückzahlung so, wie die Ein- und Auszahlung gewesen, leisten lassen werden.

Urkundlich haben Wir diese Deposital-Ordnung eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Königl. Insiegel bekräftiget. Berlin, den 4ten August 1750.

Eriderich.



v. Cocceji.







Allgemeine  
**Ordnung**  
vor das  
SOUVERAINE  
**Herzogthum Schlesien,**  
wornach die  
**Land-**  
und  
**HYPOTHEQUEN-**  
**Bücher**

über unbewegliche Güter, zur Sicherheit  
der Eigenthümer und Creditorum,  
einzurichten sind.

De Dato Berlin, den 4. August. 1750.

Breslau, zu finden bey Jacob Korn, Buchhändler.

435156

